



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

<b>14. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. Dezember 2003</b>	<b>Nummer 30</b>
---------------------	---------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
18. 8.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelsang Wildau-Wentdorf“ .....	666
8. 9.2003	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauschika“ .....	671
10.11.2003	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landes Brandenburg über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen.....	676
13.11.2003	Verordnung über die Studentenwerke (Studentenwerksverordnung – StWV) .....	676
19.11.2003	Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen (Gutachterausschuss-Gebührenordnung – GAGeBO).....	678
24.11.2003	Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV) .....	682

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelsang Wildau-Wentdorf“

Vom 18. August 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Vogelsang Wildau-Wentdorf“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 6 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren und Flurstücken:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstücke:
Dahmetal	Wentdorf	1	18 bis 32;
Dahmetal	Wentdorf	4	47 anteilig;
Dahmetal	Wildau	1	44 bis 48 anteilig, 54 bis 55 und 61 anteilig.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

- die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der extensiv genutzten Orchideen- und Kohldistelwiesen ärmerer Aus-

prägung, der Hochstaudenfluren, Quellen und Bäche sowie der Feuchtwälder;

- die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, wie Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*), Sumpf-Platterbse (*Lathyrus palustris*) und Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*);
- die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Weichtiere und Insekten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, wie Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sowie Gras- und Moorfrosch (*Rana temporaria*, *Rana arvalis*);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Landschaftsausschnittes des oberen Dahmetals, das durch grundwassernahe Grünland- und Waldstandorte geprägt ist;
- die Erhaltung und Wiederherstellung des regionalen Biotopverbundes von Niedermoorstandorten zum mittleren Dahmetal.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

- von feuchten Hochstaudenfluren und mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
- von Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alnion incanae*) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
- der Habitate und Populationen der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung und Ernährung wichtigen Lebensräume.

### § 4

#### Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestand-

teile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
7. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
8. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
10. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
11. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
14. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
15. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
16. Fische oder Wasservögel zu füttern oder Futter bereitzustellen;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;

18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

19. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

20. Pflanzenschutzmittel oder chemische Holzschutzmittel anzuwenden;

21. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;

22. Erstaufforstungen anzulegen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie Schmutzwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,
  - b) auf Grünland § 4 Abs. 2 Nr. 20 und 21 gilt; bei Wildschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig,
  - c) bei Beweidung Gehölze, Bruchwaldbestände und Gewässerufer auszuzäunen sind;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) die in § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Waldgesellschaften zu erhalten sind,
  - b) nur einheimische Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen. Gesellschaftstypische Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumart eingesetzt werden,
  - c) § 4 Abs. 2 Nr. 20 und 22 gilt;

## 3. für den Bereich der Jagd:

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierzu soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen ist die Anlage von Futterstellen, Ansaatwiesen und Wildäckern sowie die Ausbildung und Prüfung von Hunden verboten;

4. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten;
  5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne der §§ 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
  7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
  8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
  9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
  10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.
- (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutz-

gebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

**Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. die Orchideenwiese soll nach der Blüte gemäht werden, das Mähgut soll dabei von der Fläche beräumt werden;
2. es wird eine nachhaltige Waldbewirtschaftung mit naturnahem Bestandsaufbau und einem strukturreichen Waldaum angestrebt; Bäume mit Höhlen sollen nicht gefällt werden und Totholz soll im Wald belassen werden.

## § 7

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

**Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

##### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### § 11

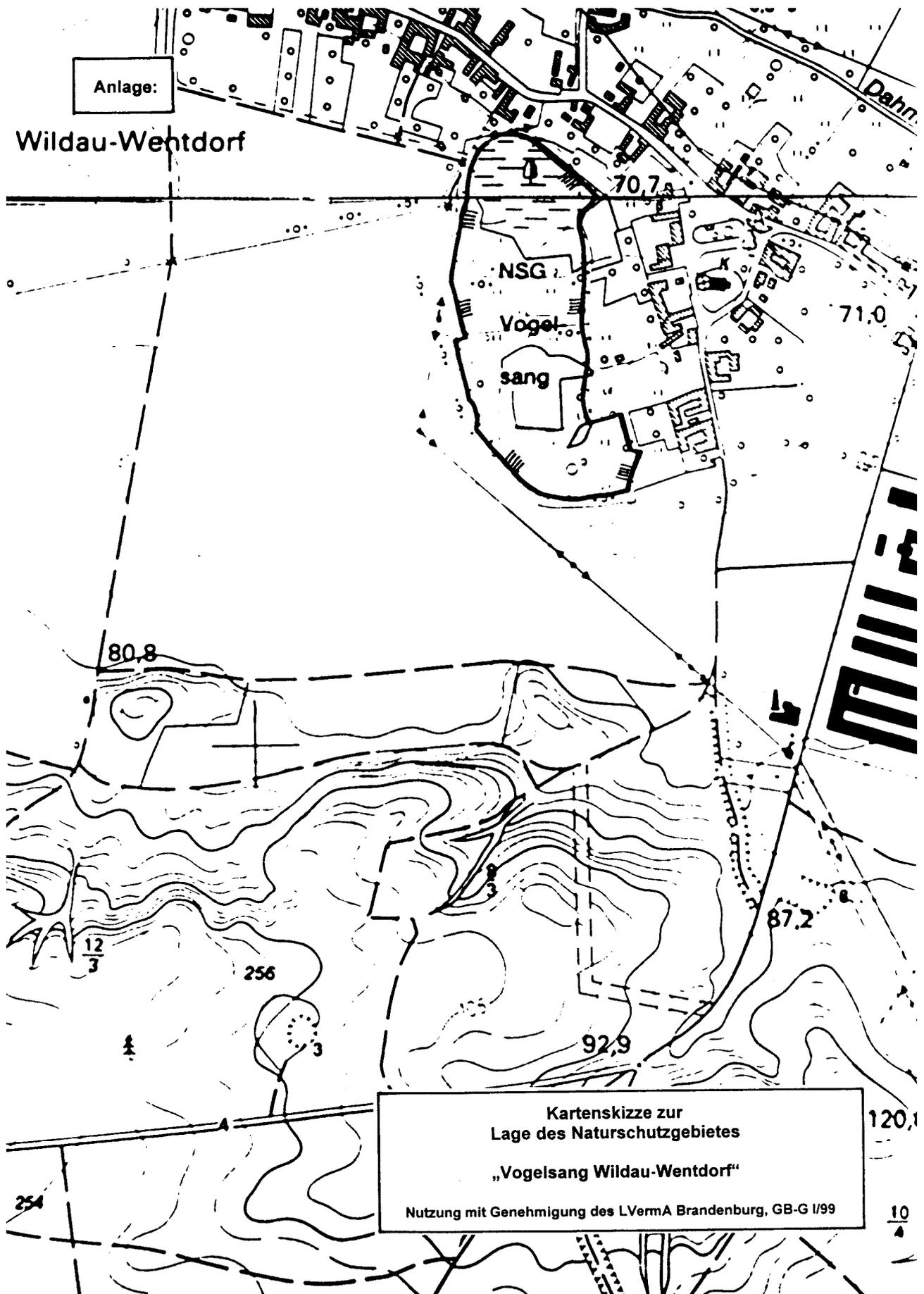
##### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b, die am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Potsdam, den 18. August 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lauschika“

Vom 8. September 2003

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Elbe-Elster wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Lauschika“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 33 Hektar. Es umfasst folgende Flächen:

#### Gemeinde: Gemarkung Flur: Flurstücke:

Großthiemig	Großthiemig	11	114 bis 126, 127 bis 136 (anteilig), 138 bis 140 (anteilig), 142 bis 154, 155 (anteilig), 156 bis 172, 174 bis 179, 180 bis 192, 303 (anteilig).
-------------	-------------	----	--

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und einer Flurkarte mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes ist eine Zone 1 von rund 14 Hektar mit ergänzenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung festgesetzt. Die Zone 1 umfasst folgende Flächen:

#### Gemeinde: Gemarkung Flur: Flurstücke:

Großthiemig	Großthiemig	11	168 bis 172, 174 bis 179, 189 bis 192.
-------------	-------------	----	--

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Kartenskizze, der topografischen Karte und der Flurkarte eingezeichnet. Maßgeblich ist die Einzeichnung in der Flurkarte.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie

beim Landkreis Elbe-Elster, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das in einer besonders reich strukturierten Niedermoor- und Feuchtwiesenlandschaft in der Elster-Pulsnitzniederung liegt, durch den Wechsel von verschiedenen Grünlandbereichen, Erlenbruchwaldbereichen, Weidengebüschen, Gehölzen und zahlreichen Gräben geprägt ist und mit den Erlenbruchwald-Fragmenten im Gebiet der Pulsnitz- und Niederungsbereiche die letzten Flächen der ursprünglichen Vegetation des Schradens darstellt, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum gefährdeter wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Feuchtwiesen, Röhrichte und Grauweiden-Erlenbrüche;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützter Arten, beispielweise Gemeine Akelei (*Aquilegia vulgaris*), Wasserfeder (*Hottonia palustris*), Wasser-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Weiße Narzisse (*Narcissus poeticus*), Körnchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*);
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum und Rückzugsgebiet bestandsbedrohter wild lebender Tierarten der Flussauen- und Feuchtwiesenlandschaft, insbesondere Wiesenvogelarten sowie als Rückzugsgebiet für an aquatische Lebensräume gebundene Säuger;
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grünspecht (*Picus viridis*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Bekassine (*Gallinago gallinago*);
5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus ökologischen Gründen zur Herstellung eines Feuchtgebietbiotopverbundes zwischen den einzelnen Schutzgebieten in der Niederungslandschaft des Schradens.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung

1. von Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis*, feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe, artenreichen Borstgrasrasen auf Silikatböden, mageren Flachland-Mähwiesen *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanzgras), *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf) als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;

2. von Auenwäldern mit *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
3. von Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
15. Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und sonstige Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle), zum Zwecke der Düngung sowie Schmutzwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
16. Fische oder Wasservögel zu füttern;
17. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
18. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
19. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
20. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
21. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
  - a) bei Beweidung Gehölze auszuzäunen sind und § 4 Abs. 2 Nr. 21 gilt;
  - b) in der Zone 1 darüber hinaus Grünland als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel und Sekundärrohstoffdünger wie Schmutzwasser, Klärschlamm und Bioabfälle einzusetzen,

- c) in der Zone 1 die Nutzung des Grünlandes nicht vor dem 16. Juni eines jeden Jahres erfolgt,
- d) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) eine Nutzung einzelstammweise bis truppweise erfolgt,
- b) die Walderneuerung auf Flächen des in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Lebensraumtyps durch Naturverjüngung erfolgt,
- c) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
- d) ein Alt- und Totholzanteil von zehn Prozent zu erhalten ist,
- e) auf Mooren keine forstlichen Maßnahmen erfolgen,
- f) § 4 Abs. 2 Nr. 20 gilt;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
- b) die Elektrofischerei sowie die Verwendung künstlicher Lichtquellen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass das Angeln in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres verboten ist;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
- a) die Jagd in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni eines Jahres vorrangig vom Ansitz aus erfolgt,
- b) keine Fallenjagd durchgeführt wird,
- c) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Transportable und mobile Ansitzeinrichtungen sind der unteren Naturschutzbehörde vor der Errichtung anzuzeigen. Die untere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen das Aufstellen verbieten, wenn es

dem Schutzzweck entgegensteht. Die Entscheidung hierüber soll unverzüglich erfolgen.

Im Übrigen ist die Anlage von Kirtungen, Wildäckern und Ansaatwildwiesen sowie die Ausbildung und Prüfung von Hunden unzulässig;

6. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
10. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
11. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. zur Sicherung von Habitaten stark gefährdeter und an nasse Lebensbedingungen gebundene Tier- und Pflanzenarten sollen Blänken bis zum 30. April eines jeden Jahres erhalten bleiben;
2. das Grünland außerhalb von Zone 1 soll extensiv bewirtschaftet werden; die Nutzung des Grünlandes in der Zone 1 soll als Mähwiese erfolgen;
3. an den Torfstichen sollen Maßnahmen zur Entbuschung für die Schaffung von Kleinhabitaten durchgeführt werden.

#### § 7

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

#### § 8

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

#### § 9

#### **Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

#### § 10

#### **Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

#### § 11

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Ausgenommen davon sind die Maßgaben zur landwirtschaftlichen Bodennutzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c, die am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Potsdam, den 8. September 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



**Zweite Verordnung zur Änderung  
der Verordnung des Landes Brandenburg  
über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen**

Vom 10. November 2003

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung des Landes Brandenburg über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen vom 4. Januar 2001 (GVBl. II S. 7), geändert durch Verordnung vom 22. November 2002 (GVBl II S. 686), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

<b>„6. Geflügel</b>		
- je Bestand		4,00
- in Beständen mit 51 und mehr Tieren zusätzlich ab 51. Tier je Tier		0,035“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Potsdam, den 10. November 2003

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

**Verordnung über die Studentenwerke  
(Studentenwerksverordnung – StWV)**

Vom 13. November 2003

Auf Grund des § 82 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtages:

§ 1  
**Zuständigkeit**

(1) Die Studentenwerke sind für folgende Hochschulen zuständig:

1. das Studentenwerk Potsdam für  
die Universität Potsdam,  
die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad-Wolf“ Potsdam Babelsberg,  
die Fachhochschule Brandenburg,  
die Fachhochschule Potsdam und  
die Technische Fachhochschule Wildau;
2. das Studentenwerk Frankfurt (Oder) für  
die Europauniversität Viadrina Frankfurt (Oder),  
die Fachhochschule Eberswalde,  
die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und  
die Fachhochschule Lausitz.

(2) Die Studentenwerke erbringen ihre Leistungen für die Studierenden der dem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen. Nutzungsberechtigt sind ferner Studierende, die bei anderen Studentenwerken ihren Sozialbeitrag entrichtet haben.

(3) Die Studentenwerke gestatten ihren Beschäftigten und den Beschäftigten der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerkes einbezogen sind, die Benutzung ihrer Einrichtungen, soweit die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben davon nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann gegen kostendeckendes Entgelt die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung.

§ 2  
**Organe**

Organe des Studentenwerkes sind:

1. der Verwaltungsrat nach § 83 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes,
2. der Geschäftsführer nach § 84 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 3  
**Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat des Studentenwerkes besteht aus Mitgliedern der Hochschulen aus dem Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, einem Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung und einem Beschäftigten des Studentenwerkes.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören mit beschließender Stimme an:

1. sechs Studierende,
2. fünf nichtstudentische Hochschulangehörige, von denen mindestens zwei Hochschullehrer sein sollten,

3. eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens mit einschlägigen Fachkenntnissen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
4. ein Vertreter des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.

Die Zusammensetzung ist durch Satzung so zu bestimmen, dass die im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes befindlichen Hochschulen angemessen vertreten sind. Dem Verwaltungsrat gehören je Hochschule mindestens ein Angehöriger der Studierendenschaft und ein nichtstudentischer Hochschulangehöriger an.

(3) Dem Verwaltungsrat gehören mit beratender Stimme an:

1. der Kanzler einer Hochschule, soweit er nicht bereits Mitglied nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 ist,
2. ein Beschäftigter des Studentenwerkes.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. Auf Beschluss des Verwaltungsrates nimmt der Geschäftsführer an Beratungen, die seine Person betreffen, nicht teil.

(5) Der Verwaltungsrat wählt mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden einen Stellvertreter.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

#### § 4

##### **Bildung des Verwaltungsrates**

(1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem nach § 62 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes obersten beschlussfassenden Organ der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gewählt.

(2) Die nichtstudentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den jeweiligen Hochschulen gewählt. Die Studierenden sind hierbei nicht wahlberechtigt.

(3) Die Person des öffentlichen Lebens nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird durch die anderen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt.

(4) Der Vertreter der Beschäftigten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 wird von den Beschäftigten des Studentenwerkes gewählt.

(5) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung bestellt einen Vertreter nach § 3 Abs. 2 Nr. 4.

(6) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, übt das bisherige Mitglied sein Amt bis zur Neuwahl weiter aus. Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ist

ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines stimmberechtigten Mitgliedes nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 rückt das Ersatzmitglied als Mitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, erfolgt für den Rest der Amtsperiode des Verwaltungsrates eine Neuwahl.

#### § 5

##### **Verfahrensgrundsätze**

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein, leitet sie und vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates gegenüber dem Geschäftsführer und nach außen.

(2) Auf Verlangen von vier stimmberechtigten Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Verlangen des Geschäftsführers muss der Verwaltungsrat einberufen werden. Das schriftliche Verlangen ist an den Vorsitzenden oder an den Geschäftsführer zu richten.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Beschlussfassung über die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers sowie den Erlass und die Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sind acht Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der geheimen Abstimmung.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben das Gesamtinteresse des Studentenwerkes wahrzunehmen. Sie sind bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Verwaltungsrat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist in Personal- und Grundstücksangelegenheiten auszuschließen. Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 6

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl. II S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1994 (GVBl. II S. 624), außer Kraft.

Potsdam, den 13. November 2003

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

**Gebührenordnung für die Gutachterausschüsse  
für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen  
(Gutachterausschuss-Gebührenordnung – GAGeBO)**

Vom 19. November 2003

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 15 Abs. 4 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen:

§ 1

**Anwendungsbereich, Umsatzsteuer**

(1) Für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und deren Geschäftsstellen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung und dem Gebührentarif der Anlage zu dieser Verordnung erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Mit der Gebühr nach Absatz 1 ist die Tätigkeit des Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle abgegolten. Als bereits in die Gebühr einbezogen gelten:

1. die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter,
2. Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg,
3. bei der Erstattung von Gutachten und Obergutachten jeweils eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und den Eigentümer des Grundstücks.

(3) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuerpflicht, ist der Gebühr die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

(4) Diese Verordnung ist nicht anzuwenden, wenn der Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle von dem Gericht

oder dem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken herangezogen wird.

§ 2

**Gebührenpflicht für juristische Personen  
des öffentlichen Rechts**

Für Amtshandlungen der Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen bleiben die in § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Zahlung von Gebühren verpflichtet.

§ 3

**Oberer Gutachterausschuss**

Die §§ 1 und 2 sind entsprechend für Amtshandlungen des Oberen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle anzuwenden.

§ 4

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gutachterausschuss-Gebührenordnung vom 17. August 1999 (GVBl. II S. 474, 527), geändert durch Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II S. 638, 639), außer Kraft.

Potsdam, den 19. November 2003

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)

**Gebührentarif**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Erstattung von Gutachten und Obergutachten; Ermittlung von Bodenrichtwerten</b>	
1.1	<p>Erstattung von Gutachten</p> <p>Ist die Gebühr wertabhängig (Tarifstelle 1.1.1 bis 1.1.3), wird der im Gutachten für das Bewertungsobjekt ermittelte Wert der Gebührenberechnung zugrunde gelegt. Folgende Ausnahmen sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (z. B. Anfangs- und Endwert, Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr zugrunde zu legen.</li> <li>2. Ist es zur Erstattung eines Gutachtens zwingend erforderlich, zusätzlich zu dem beantragten Wert weitere nicht ausdrücklich beantragte Werte zu ermitteln, so ist die Summe dieser Werte der Gebühr zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn für die Ermittlung des Wertes eines Erbbaurechts zusätzlich der Wert des Grund und Bodens ermittelt werden muss.</li> <li>3. Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zugrunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war.</li> <li>4. Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zugrunde zu legen.</li> <li>5. Ist bei der Ermittlung des Wertes eines Grundstücksteils auch das Reststück einzubeziehen (Differenzmethode), so ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zugrunde zu legen.</li> <li>6. Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zugrunde zu legen.</li> <li>7. Beziehen sich mehrere, von einem Antragsteller beantragte Gutachten auf verschiedene Bewertungsobjekte mit nahezu gleichen wertbestimmenden Merkmalen, so ist der Gebühr die Summe der Werte zugrunde zu legen.</li> <li>8. Ist ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten, so ist die Summe ihrer Werte der Gebühr zugrunde zu legen.</li> </ol>	
1.1.1	<p>Gutachten über bebaute Grundstücke und über Rechte an Grundstücken</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) bei einem Wert bis 250 000 EUR</li> <li>b) bei einem Wert über 250 000 EUR bis 500 000 EUR</li> <li>c) bei einem Wert über 500 000 EUR</li> </ol>	<p>4,2 v. T. des Wertes zuzüglich 420 EUR</p> <p>2,1 v. T. des Wertes zuzüglich 945 EUR</p> <p>1 v. T. des Wertes zuzüglich 1 495 EUR</p>
1.1.2	Gutachten über unbebaute Grundstücke sowie über den Bodenwertanteil eines bebauten Grundstücks	75 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1
1.1.3	Gutachten über die Höhe anderer Vermögensvor- oder -nachteile	100 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1.1.4	Gutachten über Miet- und Pachtwerte	370 EUR
1.1.5	Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 BKleingG	320 EUR
1.1.6	Gutachten über das ortsübliche Nutzungsentgelt für vergleichbar genutzte Grundstücke gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 NutzEV	370 EUR
1.1.7	Zustandsfeststellungen bei vorzeitiger Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren a) für ein unbebautes Grundstück b) für ein bebautes Grundstück	315 EUR 420 EUR
1.1.8	Ist die Gutachtenerstattung mit deutlich geringerem Aufwand möglich und wird dieser durch den Antragsteller veranlasst (z. B. bei der Ermittlung von Anfangs- oder Endwerten auf der Basis besonderer Bodenrichtwerte, bei der Erstattung von mehreren nach verschiedenen Tarifstellen abzurechnenden Gutachten für dasselbe Bewertungsobjekt, bei der Fortschreibung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens auf einen späteren Bewertungsstichtag bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen), so ist die Gebühr unter Berücksichtigung dieses geringeren Aufwands wie folgt festzusetzen:	50 bis 90 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1 bis 1.1.7
1.1.9	Sind im Zusammenhang mit der Gutachtenerstattung deutlich über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten erforderlich (z. B. bei fehlenden oder nicht verwertbaren Bauunterlagen, bei Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen der Wertermittlung), so ist die Gebühr unter Berücksichtigung dieses Mehraufwands wie folgt festzusetzen:	110 bis 175 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1.1 bis 1.1.7
1.2	Erstattung von Obergutachten	150 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 1.1
1.3	Ermittlung und Anpassung von besonderen Bodenrichtwerten gemäß § 196 Abs. 1 Satz 5 BauGB	
1.3.1	Ermittlung von besonderen Bodenrichtwerten Grundgebühr je Ermittlung a) bei einem Gesamtbodenwert bis 5 Millionen EUR b) bei einem Gesamtbodenwert über 5 Millionen EUR  zuzüglich für jeden Bodenrichtwert  insgesamt je Bodenrichtwert jedoch höchstens  Der Gesamtbodenwert errechnet sich als Produkt aus der Gesamtfläche des Gebietes, für das besondere Bodenrichtwerte ermittelt werden, und dem arithmetischen Mittel aller in dem Gebiet ermittelten besonderen Bodenrichtwerte.	0,5 v. T. des Gesamtbodenwertes  0,25 v. T. des Gesamtbodenwertes zuzüglich 1 250 EUR  90 EUR  315 EUR
1.3.2	Anpassung von besonderen Bodenrichtwerten an die allgemeinen Wertverhältnisse, je Bodenrichtwert und Anpassung	27 EUR

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
1.4	Ermittlung von Bodenrichtwerten gemäß § 196 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 BauGB	gebührenfrei
1.5	Anhörung des Gutachterausschusses bei Verhandlungen vor der Enteignungsbehörde, je angefangene halbe Stunde	40 EUR
<b>2</b>	<b>Erteilung von Auskünften und Auszügen</b>	
2.1	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung Grundgebühr je Auskunft zuzüglich für jeden mitgeteilten Vergleichsfall a) über ein unbebautes Grundstück b) über ein bebautes Grundstück	40 EUR  7,50 EUR 10 EUR
2.2	Auswertungen und summarische Auskünfte aus der Kaufpreissammlung	50 bis 2 000 EUR
2.3	Übermittlung der Kaufpreissammlung an das zuständige Finanzamt zum Zwecke der Besteuerung	gebührenfrei
2.4	Erteilung von flächendeckenden Auskünften aus der Datensammlung über vereinbarte Nutzungsentgelte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 NutzEV a) für eine Gemarkung b) für bis zu drei Gemarkungen c) für mehr als drei Gemarkungen	22 EUR 33 EUR 55 EUR
2.5	Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte, aus dem Grundstücksmarktbericht oder von sonstigen Auskünften	
2.5.1	Erteilung von mündlichen Auskünften	gebührenfrei
2.5.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften, je angefangene Viertelstunde	12 EUR
2.6	Mitteilung der Bodenrichtwerte an das zuständige Finanzamt	gebührenfrei
2.7	Auszüge aus der Bodenrichtwertkarte in der Größe von a) DIN A4 b) größer DIN A4	12 EUR 18 EUR
2.8	Auszüge aus dem Grundstücksmarktbericht	5 bis 15 EUR
<b>3</b>	<b>Grundstücksmarktberichte, Bodenrichtwertkarte</b>	
3.1	Grundstücksmarktbericht a) für den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt b) für den Bereich des Landes Brandenburg	22,50 EUR 30 EUR
3.2	Bodenrichtwertkarte (Druckexemplar auf der Grundlage topographischer Kartenwerke)	30 EUR

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
3.3	Grundstücksmarktberichte und Bodenrichtwertkarten zurückliegender Jahre	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3.1 bzw. 3.2
<b>4</b>	<b>Sonstiges</b>	
4.1	Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Gutachterausschuss wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen	bis 4 000 EUR
4.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	
	a) Dritter, die sich durch eine Sachentscheidung beschwert fühlen	10 bis 500 EUR
	b) gegen Kostenentscheidungen	10 bis 100 EUR

**Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV)**

Vom 24. November 2003

Auf Grund des § 6 Abs. 3 und des § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498), von denen § 6 Abs. 3 durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ausschusses des Landtages:

§ 1

**Grundversorgungsschlüssel**

(1) Das Land fördert die von den Landkreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet festgelegte Grundversorgung bis zu einer Höhe von 2 400 Unterrichtsstunden je 40 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Die zu Grunde gelegte Einwohnerzahl bestimmt sich nach der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorletzten Jahres vor In-Kraft-Treten der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Sie wird grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren festgeschrieben.

§ 2

**Zulassung, Trägervielfalt**

(1) Zugelassen zur Grundversorgung gemäß § 6 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes sind anerkannte Weiterbildungseinrichtungen oder deren anerkannte Außenstellen, die im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässig sind. Andere

anerkannte Weiterbildungseinrichtungen können bei Bedarf berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes von den Landkreisen und kreisfreien Städten zu sichernde Trägervielfalt ist dann gegeben, wenn Weiterbildungseinrichtungen unterschiedlicher Träger in der Grundversorgung tätig sind.

(3) Kann der Trägervielfalt voraussichtlich im folgenden Jahr nicht entsprochen werden, soll dies von dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt (zuständige Stelle) bis zum 31. Dezember gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium schriftlich begründet werden.

§ 3

**Verfahren**

(1) Für die Genehmigung der Bildungsangebote zur Grundversorgung sind ein Antrag und die Vorlage der Programmplanung bei der zuständigen Stelle erforderlich. Termine und weitere Einzelheiten des Verfahrens legt die zuständige Stelle selbstständig fest.

(2) Die Mitglieder des regionalen Bildungsbeirats stimmen die genehmigungsfähigen Bildungsangebote sowie die jeweiligen Anteile der Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung ab. Sie berücksichtigen dabei möglichst alle Inhaltsbereiche der Grundversorgung gemäß § 2 Abs. 3 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes und unterbreiten der zuständigen Stelle gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 5 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes einen Vorschlag zur Verteilung der Mittel zur Förderung der Grundversorgung.

(3) Die zuständige Stelle prüft den Vorschlag des regionalen Bildungsbeirats und teilt diesem die Entscheidung zu den Anteilen der einzelnen anerkannten Weiterbildungseinrichtungen am Umfang der Grundversorgung bis spätestens

15. Dezember mit. Davon unberührt bleibt das Erfordernis, den jeweiligen Antrag gemäß Absatz 1 gesondert zu bescheiden.

#### § 4

##### **Gestaltung der Grundversorgung**

(1) Die Weiterbildungsangebote sollen in organisierter Form und nach erwachsenengemäßen didaktischen Prinzipien von geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der anerkannten Weiterbildungseinrichtungen in eigener pädagogischer Verantwortung geplant und durchgeführt werden.

(2) Als Berechnungsgrundlage für eine Unterrichtsstunde dient die Zeiteinheit von 45 Minuten. Abweichungen sind entsprechend umzurechnen.

(3) Zur Grundversorgung zählen nicht Weiterbildungsmaßnahmen, die

- a) der Erholung, Unterhaltung oder Geselligkeit dienen,
- b) gestaltende und künstlerische Praxis vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen in eine Fertigkeit dienen,
- c) dem Erwerb von Fahrerlaubnissen, Fischereischein oder sonstigen Berechtigungen dienen,
- d) der sportlichen Ausbildung dienen oder Praxis in Sport und Gesundheitsbildung vermitteln, soweit sie nicht dem Einführen dienen,
- e) Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten des Feuer- und Katastrophenschutzes, der Ersten Hilfe oder der Pannenhilfe vermitteln,
- f) Nachhilfen, Besuchen von Film-, Konzert- oder Theaterveranstaltungen dienen,
- g) partei- oder verbandspolitischen Charakter haben oder
- h) im Rahmen von Exkursionen außerhalb des Landkreises oder der kreisfreien Stadt stattfinden. Hiervon kann die zuständige Stelle Ausnahmen zulassen.

#### § 5

##### **Förderung**

Die Förderung der Grundversorgung erfolgt gemäß § 27 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes. Voraussetzungen, Höhe und Bemessungsgrundlagen der Förderung werden gemäß § 29 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes in Richtlinien geregelt.

#### § 6

##### **Zweckverbände**

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten entsprechend für Zweckverbände.

#### § 7

##### **Übergangsvorschrift**

Die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung getroffenen Entscheidungen der zuständigen Stelle behalten grundsätzlich für die darauf basierenden weiteren Verfahrensschritte ihre Gültigkeit.

#### § 8

##### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsverordnung vom 24. Juni 1994 (GVBl. II S. 608), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. II S. 417), außer Kraft.

Potsdam, den 24. November 2003

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

684

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 30 vom 11. Dezember 2003

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0